

Programm

zur Gründung eines National-Vereins

zur Förderung des konstitutionellen Lebens.

Der National-Verein hat den Zweck, ein Institut zu gründen und zu erhalten, welches den Vereinsgliedern Gelegenheit verschaffen soll, sich durch Lektüre mit allem, was das öffentliche Leben und die Literatur allgemein Interessantes darbietet, bekannt zu machen, und insbesondere für das konstitutionelle Leben zu bilden. — Derselbe soll sich ferner als Vereinigungsmittel der sozialen Elemente zum geselligen Verkehre darstellen, und dadurch die Entwicklung des konstitutionellen Lebens fördern.

In ersterer Beziehung soll die Aufmerksamkeit des Vereins vorzüglich auf solche Zeitblätter und Bücher gerichtet sein, welche sich als allgemeines Bildungsmittel in politischer und sozialer Hinsicht darstellen. In letzterer Beziehung wird der Verein darauf bedacht sein, den Vereinsgliedern jeden Tag Gelegenheit zur Konversation und zu Spielen, von Zeit auch zu andern geselligen Unterhaltungen darzubieten.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird ein Vereinslokale gemietet, dessen Ausdehnung nach der Anzahl der Mitglieder bestimmt wird.

Das Vereinslokale wird täglich von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends geöffnet sein. Es wird Sorge getragen, daß die Mitglieder des Vereins mit Speisen und Getränken bedient werden.

Der Kostenaufwand wird durch jährliche Beiträge bestritten.

Für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten haftet jedes Mitglied nur mit seinem jährlichen Beitrage.

Der Jahresbeitrag wird vorläufig auf 10 fl. Conv.-Mze. festgesetzt.

Es gibt keinen Unterschied der Rechte und Verpflichtungen von den Vereinsgliedern.

Die leitenden Organe werden aus der Mitte der Vereinsglieder gewählt, und jedes hat das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen und seine Stimme abzugeben.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht, die Anstalt zu besuchen und an den geselligen Unterhaltungen des Vereins in Gesellschaft ihrer Familien Theil zu nehmen.

Endlich haben die Vereinsglieder das Recht, Fremde einzuführen.

Der Verein bildet sich durch Subskription.

Die Angelegenheiten des Vereins werden theils von der Generalversammlung der Mitglieder selbst, theils durch eine hierzu bestellte Direktion besorgt.

Die Generalversammlung ist die jährlich wenigstens einmal abzuhaltende Versammlung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Vereins eingeladen werden. Der Generalversammlung sind alle Geschäfte zugewiesen, zu deren Besorgung die Direktion nicht durch die Statuten oder Generalversammlungsbeschlusse ermächtigt ist.

Insbondere fällt in den Wirkungskreis der Generalversammlung die Festsetzung der Statuten, die Wahl der leitenden Organe, die Bestimmung des Wirkungskreises derselben, die Prüfungen der Rechnungen, die Wahl des Lokals für den Verein, endlich die Bestimmung des Vereinsbetrages.

Die von der Generalversammlung gewählte Direktion ist die Bevollmächtigte des Vereins.

Die Direktion besteht aus dem Direktor und dem Ausschusse.

Der Ausschuss besteht aus 50 Mitgliedern, von denen eines als Vize-Direktor, eines als Sekretär, eines als Kassier und vier als dirigirende Ausschussglieder bezeichnet werden.

Die Direktion bestimmt Tag und Stunde der Generalversammlungen und ladet hierzu die Vereinsglieder ein.

Derselbe besorgt die Adaptirung und Möblirung des Vereinslokales, verwaltet das Vereinsvermögen, wählt das Dienstpersonal, besorgt die Aufnahme neuer Mitglieder, wählt die zu pränumerirenden Journale und die anzuschaffenden Bücher und ist verpflichtet, der Generalversammlung öffentlich Rechenschaft zu legen.

Dieses Programm wird dem Entwurfe zum Grunde gelegt.

Die Ausarbeitung des Entwurfes übernimmt das Gründungs-Comité. Der sofort ausgearbeitete Entwurf wird der ersten Generalversammlung zur Beurtheilung und zum Generalversammlungsbeschlusse vorgelegt.

Die P. T. Subskribenten verpflichten sich, dem Vereine für ein halbes Jahr mit dem Betrage von 5 fl. Conv.-Mze. ohne jede weitere Verbindlichkeit beizutreten.

Wien am 1. April 1848.

Sammlung L. A. Frankl



R61754
Q0046